



## „Corona-Dokumentation“

### HINTERGRUND

In Zeiten der Corona-Pandemie werden Betriebe mit behördlichen und zunehmend regional unterschiedlichen Auflagen konfrontiert, die sich gravierend auf den Betriebsablauf und damit auch auf die Möglichkeit der Erzielung von Einnahmen auswirken. Wird die Buchführung in einigen Jahren im Rahmen einer Betriebsprüfung hinsichtlich deren Ordnungsmäßigkeit überprüft, könnten sich aufgrund der zuvor geschilderten Sachverhalte „auffällige“ Abweichungen in den von der Finanzverwaltung durchgeführten Analysen ergeben. Daher kommt der Nachvollziehbarkeit der Kassenaufzeichnungen gerade in Zeiten der Corona-Krise insgesamt eine verstärkte besondere Bedeutung zu. Etwaige „Auffälligkeiten“ könnten durch die Führung einer gesonderten Dokumentation entkräftet und somit Nachkalkulationen und Schätzungen verhindert werden.

Allgemein ist zu empfehlen, dass eine „Corona-Dokumentation“ ausweist, ab wann und wie lange welche Vorschriften gegolten, welche Auswirkungen diese auf den Betrieb konkret, z. B. in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und den -ablauf sowie auf den Umsatz, die Kosten und den Gewinn entfaltet haben. Die Ausarbeitung könnte um eine Dokumentation der in Anspruch genommenen steuerlichen oder sonstigen Corona-Hilfemaßnahmen erweitert werden, um das Risiko späterer Rückforderungsansprüche staatlicher Finanzhilfen zu minimieren. Für Hilfestellungen zur konkreten Umsetzung dieser Dokumentation und zur Sicherstellung, dass alle relevanten Sachverhalte abgebildet werden, sollte der jeweilige Steuerberater hinzugezogen werden.

Die „Corona-Dokumentation“ wurde auf Grundlage der Ausarbeitung von Herrn Diplom-Finanzwirt (FH) Gerd Achilles ([www.kassenschreiber.de](http://www.kassenschreiber.de)) erstellt und mit ergänzenden Erläuterungen und weiterführenden Hinweisen für die Betriebe weiterentwickelt. Diese stehen in einem gesonderten Dokument auf der [Internetseite des ZDH](#) zum Download bereit.

Anmerkungen zu möglichen Ergänzungen der Dokumentation nimmt die Abteilung Steuer- und Finanzpolitik (Ansprechpartnerin: Daniela Jope, [jope@zdh.de](mailto:jope@zdh.de)) gerne entgegen.

Stand: 30. März 2021

Corona- Dokumentation	Datum
-----------------------	-------

### Hoheitliche Maßnahmen

<b>Schließtage (Lock-Down)</b>	von	bis	
<b>Sonderöffnungszeiten</b>	von	bis	
<b>Gesetzliche oder behördliche Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit</b>	• Begrenzung der Verkaufs- oder Dienstleistungsfläche	von	bis
	• Einschränkung des Warensortiments	von	bis
	• Beschränkung auf Außer-Haus-Verkauf	von	bis
	• Arbeitsschutzstandard der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG)	von	bis
	• Tourismusbeschränkungen	von	bis
	• andere gesetzliche oder behördliche Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit	von	bis
<b>Auslastung der Geschäftsräume</b>	• <u>Kundenbeschränkungen im Ladenlokal</u>	von	bis
	Anzahl der Kunden		
	• <u>Beschränkung der Anzahl der Sitzplätze und der Tische</u>	von	bis
	Anzahl der Tische im Normalbetrieb		
	Anzahl der Tische während der Corona-Beschränkung		
	Anzahl der Sitzplätze im Normalbetrieb		
	Anzahl der Sitzplätze während der Corona-Beschränkung		
	• Außengastronomie	<u>von</u>	<u>bis</u>
• Ergänzende Erläuterungen			

## Personalsituation

<b>Angaben zur Personallage</b>	• Erkrankungen der Mitarbeiter/-innen	von	bis
	• Quarantäne	von	bis
	• Kurzarbeit	von	bis
	• sonstige Besonderheiten (z. B. Kinderbetreuung, Schichtarbeit)	von	bis

## Umsatz- und Gewinnfaktoren

<b>Ursachen für besonders umsatzstarke Tage</b>	• Verkauf stark nachgefragter Artikel	von	bis
	• außergewöhnliche Rabattaktionen	von	bis
	• Sonstiges		
<b>Ursachen für besonders umsatzschwache Tage</b>	• außergewöhnliche Preisnachlässe	von	bis
	• Schwund		
	• Verderb		
	• Lieferengpässe	von	bis
<b>Ursachen für erheblich schwankende Rohgewinne</b>	• Forderungsausfälle		
	• Stornierung von Kundenaufträgen		
	• Werbemaßnahmen		
	• Ermäßigter Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab 1. Juli 2020		
	• Sonstiges		

<b>Sonstige Änderungen im Betriebsablauf</b>	• Umstellung auf unbare Zahlungsmethoden	
	• Umsetzung alternativer Geschäftsideen	
	• Einführung digitaler Vertriebskanäle	
	• Verbot der Bewirtung oder der Nutzung bestimmter Geräte	
	• Sonstige Änderungen	

### Nachweis der Mittelherkunft

<b>Außergewöhnliche Mittelzuflüsse</b>	• Corona-Soforthilfen	Höhe	erhalten am:
	• Darlehen	Höhe	erhalten am:
	• Spenden	Höhe	erhalten am:
	• (Spenden-)Crowdfunding	Höhe	erhalten am:
	• Überbrückungshilfe Corona	Höhe	erhalten am:
	• Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe für Betriebe mit Sitz in Baden-Württemberg	Höhe	erhalten am:
	• Außerordentliche Wirtschaftshilfe November 2020 (sog. Novemberhilfe)	Höhe	erhalten am:
	• Außerordentliche Wirtschaftshilfe Dezember 2020 (sog. Dezemberhilfe)	Höhe	erhalten am:
	• Neustarthilfe	Höhe	erhalten am:
	• Härtefallhilfe	Höhe	erhalten am:
	• andere außergewöhnliche Mittelzuflüsse (z. B. hohe Privateinlagen, Gesellschafterdarlehen, Leistungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen, Mittelzuflüsse aus regionalen „Corona-Sonderprogrammen“; weitere Beispiele sind Bestandteil der Erläuterungen zu dieser Musterdokumentation)	Höhe	erhalten am:

## Mitgeltende Unterlagen

- Dokumente über gesetzliche / behördliche Einschränkungen (ggf. als Screenshot),
- Ausdrucke von Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaften,
- betriebsindividuelle Gefährdungsbeurteilungen,
- Raumskizzen / Tisch- und Bestuhlungspläne (inkl. Fotografien),
- Sonderpreislisten und Sonderspeisekarten,
- Antrags- und Bewilligungsunterlagen über außergewöhnliche Mittelzuflüsse,
- Belege über Privateinlagen oder Gesellschafterdarlehen,
- sonstige Unterlagen zwecks Beweis- / Glaubhaftmachung der Tageseinnahmen \_\_\_\_\_

Inwieweit genannte Unterlagen im Rahmen von Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen oder Datenzugriffsrechten der Finanzverwaltung aufbewahrungs- und vorlagepflichtig sind oder als freiwillig angefertigte Aufzeichnungen jederzeit vernichtet werden dürfen, ist nicht Gegenstand dieser Dokumentation. Denn über die gesetzlich geschuldeten Aufzeichnungen hinaus erstreckt sich die Aufbewahrungspflicht auch auf Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung dieser Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sein können (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 AO). Welche Unterlagen darunterfallen, kann daher nur branchen- und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Betriebs beantwortet werden. Fragen zur Einhaltung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sollten gemeinsam mit dem Steuerberater geklärt werden.

*Diese Ausarbeitung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Der ZDH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausarbeitung. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt.*